

49/08

20. Oktober 2008

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung für das Zentralinstitut „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der FHTW“ (Berlin Institute for Advanced Higher Education at FHTW)	921
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

fhtw.

**Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Satzung****für das Zentralinstitut „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der FHTW“ (Berlin Institute for Advanced Higher Education at FHTW) der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

Auf Grund von § 83 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 278) erlässt das Kuratorium gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FHTW-Satzung (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) am 30. September 2008 auf Vorschlag des Akademischen Senats gem. § 12 Abs. 1 Nr. 8 FHTW-Satzung die folgende Satzung: *

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Gliederung
- § 3 Aufgaben des Instituts
- § 4 Angehörige des Instituts
- § 5 Organe
- § 6 Aufgaben des Institutsrats
- § 7 Aufgaben des oder der Vorsitzenden
- § 8 Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- § 9 Zusammenwirken mit anderen Gremien, Organen und Organisationsgliederungen der Hochschule
- § 10 In-Kraft-Treten

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17.09.2008

Präambel

Das „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der FHTW wird unter dem Dach der Hochschule eingerichtet, um die Fernstudiengänge der Hochschule zu betreuen und um die vielfältigen entgeltpflichtigen Weiterbildungsangebote der Hochschule zu bündeln und deren Marktauftritt zu stärken. Das Institut hat keinen Forschungsauftrag. Als Teil der Hochschule steht es mit seinen Angeboten nicht in Konkurrenz zu den grundständigen konsekutiven wie nicht-konsekutiven Studiengängen, vielmehr zielt seine Arbeit auf die Ergänzung dieses Angebots, auf Beförderung wechselseitiger Synergieeffekte und auf die Erwirtschaftung eines Deckungsbeitrages für den Hochschuletat. Dementsprechend ist das Institut mit seinen Gremien und Organen mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet, in seiner Arbeit jedoch zur Kooperation insbesondere mit den Fachbereichen verpflichtet. Dies betrifft sowohl Ressourcen-, als auch Programm- und Ordnungsfragen. Grundsatzbeschlüsse des Akademischen Senats und die Rahmenordnungen der FHTW Berlin gelten auch für das Zentralinstitut.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentralinstitut „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der FHTW“ ist ein Zentralinstitut der FHTW Berlin gem. § 83 Abs. 1 BerIHG.

§ 2 Gliederung

Das Zentralinstitut gliedert sich in den

Geschäftsbereich 1:

- a) postgraduale entgeltpflichtige Master-Fernstudienprogramme,
- b) postgraduale entgeltpflichtige Master-Präsenzstudienprogramme.

Geschäftsbereich 2:

kapazitätswirksame Bachelor- und Master-Fernstudienprogramme,

Geschäftsbereich 3:

Weiterbildungsangebote ohne akademischen Abschluss

§ 3 Aufgaben des Zentralinstituts

Das Zentralinstitut nimmt für das gesamte akademische Weiterbildungsangebot der FHTW in eigenständiger fachlicher und organisatorischer Verantwortung folgende Aufgaben wahr:

- a) Durchführung postgradualer entgeltpflichtiger Master-Fernstudienprogramme,
- b) Durchführung postgradualer entgeltpflichtiger Master-Präsenzstudienprogramme,
- c) Organisation und Service für kapazitätswirksame Bachelor- und Master-Fernstudienprogramme der Fachbereiche,
- d) Durchführung von Weiterbildungsangeboten ohne akademischen Abschluss.

§ 4 Angehörige des Instituts

(1) Dem Institut gehören an:

- a) Die Professoren und Professorinnen der FHTW, die im jeweiligen Semester im Rahmen der Geschäftsbereiche 1 und 2 am Institut lehren bzw. in einem seiner Studiengänge als Lehrkraft eingeplant sind,
- b) die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FHTW, die im jeweiligen Semester im Rahmen der Geschäftsbereiche 1 und 2 am Institut lehren bzw. in einem seiner Studiengänge verbindlich als Lehrkraft eingeplant sind,
- c) die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts,
- d) die in curricularen Programmen des Instituts eingeschriebenen Studenten und Studentinnen.

(2) Das Zentralinstitut bildet für die Gruppe der Professoren und Professorinnen keinen eigenen Wahlkreis für die Wahlen zu den zentralen Hochschulgremien. Lehrbeauftragte am Zentralinstitut, die parallel auch einen Lehrauftrag an einem Fachbereich oder in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen haben, müssen für einen Wahlkreis optieren.

§ 5 Organe

Organe des Zentralinstituts sind der Institutsrat und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende.

a) Institutsrat

(1) Mit Rücksicht auf die von Zentralinstituten in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahrzunehmenden Aufgaben enthält § 83 Abs. 1 Satz 2 BerlHG insbesondere zur Zusammensetzung des Institutsrates und zu dessen Vorsitz Vorgaben, die den Regelungen für Fachbereiche entsprechen.

Der Institutsrat des Zentralinstituts setzt sich daher wie folgt zusammen:

- sieben Professoren oder Professorinnen,
- zwei Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- zwei sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- zwei Studenten/Studentinnen.

(2) Alle Mitglieder des Instituts aus den jeweiligen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG mit Ausnahme der Studierenden sind hierbei nach Maßgabe der geltenden Wahlvorschriften aktiv und passiv wahlberechtigt.

Das aktive und passive Wahlrecht der Studierenden erstreckt sich auf alle an der FHTW immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die Dauer der vorgesehenen Erprobungsphase setzt der Akademische Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung einen Institutsrat ein, der mindestens mit den Studiengangsprechern bzw. Studiengangsprecherinnen der Programme aus den Geschäftsbereichen 1 und 2 besetzt ist.

b) Vorsitz des Institutsrats

Aus dem Kreis der dem Institutsrat angehörenden Professoren oder Professorinnen ist der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu wählen.

Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Institutsrats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des oder der Vorsitzenden ist auf Antrag von mehr als der Hälfte der Institutsratsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich, wenn sich dafür in geheimer Abstimmung eine Zwei-Drittel-Mehrheit findet. Zwischen Einbringung des Misstrauensvotums und Abstimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.

§ 6 Aufgaben des Institutsrates

(1) Zu den Aufgaben des Institutsrats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Hochschulorgane (Fachbereichsräte, Akademischer Senat, Hochschulleitung und Kuratorium):

1. Erlass von Regelungen des Instituts,
2. Beschluss über die strategischen Leitlinien und die Entwicklungspläne des Instituts,
3. Anträge an den Akademischen Senat zur Einrichtung, grundlegenden Veränderungen und Aufhebung von nicht- kapazitätswirksamen postgradualen Masterprogrammen und sonstigen Weiterbildungsangeboten,
4. Budgetplanung und -bewirtschaftung auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
5. Beschluss über Auswahlordnungen, Studienordnungen, Prüfungsordnungen sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen für die nicht kapazitätswirksamen postgradualen Masterprogramme,
6. semesterweise Genehmigung des nicht curricularen Weiterbildungsangebots und Entscheidung über die Zertifizierungsfähigkeit,
7. Lehreinsatzplanung auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachbereichen,
8. ergebnisorientierte Kontrolle des Lehrbetriebs,
9. Erlass von Richtlinien für die Geschäftsführung des Zentralinstituts,
10. Wahl und die Einleitung des Verfahrens zur Abberufung des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
11. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des oder der Vorsitzenden und Erteilung der Entlastung,
12. Erörterung von Grundsatzangelegenheiten des Instituts.

(2) Die Sitzungen des Institutsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einberufen und geleitet. Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Institutsrats teilzunehmen:

- die Mitglieder der Hochschulleitung,
- die Dekane oder Dekaninnen,
- die Sprecher oder Sprecherinnen der Studiengänge des Instituts,
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
- die hauptberufliche Frauenbeauftragte.

§ 7 Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Institutsrats

Das Zentralinstitut wird von dem oder der Vorsitzenden in eigener Verantwortung geleitet. Er oder sie hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Instituts,
- b) Führung der laufenden Geschäfte des Instituts,
- c) Kontrolle des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre,
- d) in Zusammenarbeit mit dem Institutsrat bereichsspezifische Umsetzung und ggf. Erweiterung des hochschuleinheitlichen Evaluations- und Qualitätsmanagementsystems,
- e) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates,
- f) Vertretung des Instituts nach innen und außen,
- g) Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen dem Institut und den Fachbereichen,

- h) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Institutsrats,
- i) jährliche Berichterstattung an die Hochschulleitung und den Akademischen Senat.

§ 8 Geschäftsführer/Geschäftsführerin (Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin)

(1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Zentralinstituts übernimmt die Aufgaben eines Verwaltungsleiters oder einer Verwaltungsleiterin und wird von der Hochschulleitung bestellt.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt im Rahmen der von dem oder der Vorsitzenden übertragenen Befugnisse die Geschäfte des Zentralinstituts und ist dabei an die Beschlüsse des Institutsrates und dessen Richtlinien gebunden.

(3) Er oder sie erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeiten des oder der Vorsitzenden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Instituts und koordiniert den Einsatz des nichtwissenschaftlichen Personals. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung sind ihm oder ihr die erforderlichen Befugnisse zu übertragen.

(4) Bei der Erarbeitung des Vorschlages für die Budgetplanung und –bewirt-schaftung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und bei der Erarbeitung des Vorschlags zur Lehreinsatzplanung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 stimmt sich der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin mit den Studiengangsprechern und –sprecherinnen der postgradualen Masterprogramme ab.

§ 9 Zusammenwirken mit anderen Gremien, Organen und Organisationsgliederungen der Hochschule

(1) Bei der Planung der Einrichtung oder grundlegenden Änderung von postgradualen Masterprogrammen informiert das Zentralinstitut den oder die fachlich nahestehenden Fachbereich(e) und die Abteilung III der Zentralen Hochschulverwaltung (Clearingstelle). Vor einer Abstimmung über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Masterprogramms im Akademischen Senat sind die Fachbereiche zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Fachbereiche, denen aufgrund der fachlichen Nähe ein geplantes Studienangebot zuzuordnen wäre, wenn es sich nicht um ein postgraduales entgeltpflichtiges Masterprogramm handeln würde, müssen der Einrichtung zustimmen. Im übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensvorgaben zur Neufassung oder Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen (AS-Beschluss 99/02 vom 16.12.2002).

(2) Professoren und Professorinnen der Fachbereiche können nach Maßgabe des Grundsätzebeschlusses des Akademischen Senats zum Auf- und Ausbau entgeltpflichtiger Masterprogramme vom 20.11.2006 (Beschluss 329/06) auch unter Anrechnung auf das Lehrdeputat in einem postgradualen Masterprogramm eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Lehreinsatz in den grundständigen Bachelor- und Masterprogrammen der Hochschule im Konfliktfall Vorrang hat. Dementsprechend bedarf der deputatswirksame Einsatz eines Professors bzw. einer

Professorin der FHTW in postgradualen entgeltpflichtigen Programmen der schriftlichen Zustimmung des Dekans oder der Dekanin des freistellenden Fachbereichs. Mit dieser Zustimmung ist zu bestätigen, dass durch die Freistellung die Lehre in grundständigen Diplom-/Bachelor- und Masterprogrammen nicht beeinträchtigt wird. Der Fachbereich ist verantwortlich für die Sicherstellung einer Lehrvertretung durch eine berufungsfähige Lehrkraft (§ 100 BerlHG); er erhält die dafür erforderliche Lehrvergütung bis zur Höhe des Stundenverrechnungssatzes für einen Professor/eine Professorin von der Hochschulleitung zugewiesen.

(3) Das Zentralinstitut ist berechtigt, gemäß der Entgeltordnung der FHTW (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/07) Räumlichkeiten und Ausstattung der Hochschule zu nutzen. Sind diese Räume und Ausstattungen einem Fachbereich oder einer anderen Organisationseinheit zugeordnet, so haben diese einen Nutzungsvorrang. Die Regelung zur Einverständniserklärung aus Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Programmkalkulation und die Budgetplanung des Zentralinstituts unterliegen der Aufsicht durch die Hochschulleitung. Bei den Kostenansätzen der postgradualen Masterprogramme ist neben den erzielbaren Marktpreisen auch die Deckungsbeitragserwartung der Hochschule zu berücksichtigen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.